

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 10. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

zum Thema:

Wie schützt Berlin Menschen in Krankhäusern und Pflegeeinrichtungen vor der Hitze?

und **Antwort** vom 16. Sept. 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sept.2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27056

vom 10. Juni 2026

über Wie schützt Berlin Menschen in Krankhäusern und Pflegeeinrichtungen vor der Hitze?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche staatlichen Stellen wie Gesundheitsämter, LAGeSo oder Lagetsi kontrollieren die Hitzeschutzkonzepte in den Berliner Pflegeeinrichtungen?

Zu 1.:

Die Heimaufsicht ist ein Arbeitsbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und arbeitet auf Grundlage des Wohnteilhabegesetzes und dazugehöriger Rechtsverordnungen. Diese Grundlagen sehen nicht vor, dass Berliner Pflegeeinrichtungen Hitzeschutzkonzepte vorhalten müssen. Um die Hitzeprävention im Interesse der Bewohnenden zu unterstützen, hat das Berliner „Aktionsbündnis Hitzeschutz“ unter Beteiligung des LAGeSo und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) Muster-Hitzeschutzpläne für ambulante und stationäre Pflege bereitgestellt, die auf der Website der Heimaufsicht (<https://www.berlin.de/LAGeSo/soziales/heimaufsicht/>) verlinkt sind. Die Heimaufsicht unterstützt beratend zum Umgang mit Hitze bzw. Hitzeprävention. Auch dort verfügbar ist das Berliner Muster-Notfallhandbuch als Hilfestellung zur Vorbereitung auf Krisenereignisse und weitere Informationsangebote und Hilfestellungen für notwendige hitze- und/oder krisenschutzbezogene Maßnahmen.

Die Heimaufsicht prüft gemäß den wohnteilhaberechtlichen Vorschriften, insbesondere § 15 Satz 1 der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV), dass Aufenthalts- und Wohnräume über eine den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasste Raumtemperatur verfügen sowie für Bewohnendenzimmer, gemeinschaftliche Wohn- und Aufenthaltsflächen sowie Therapieräume ein wirksamer Sonnenschutz verfügbar ist.

Unabhängig von den landesrechtlichen Vorgaben sehen die bundesweit geltenden Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vor, dass Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste ein Krisenkonzept vorhalten und dieses mit den kommunalen Gefahrenabwehrbehörden abstimmen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben liegt dabei bei den jeweiligen Trägern. Ein konkreter Prüfauftrag durch eine staatliche Stelle ist damit bislang nicht verbunden.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

2. Wie viele Hitzevorfälle wurden in den Berliner Pflegeeinrichtungen im Jahr 2026 gemeldet? (Welche Veränderung gibt es zum Vorjahr?)

Zu 2.:

In der Datenbank der Heimaufsicht wird seit 2023 explizit der Beschwerdegrund „Hitze“ in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen erfasst, um eine Bewertung der Entwicklung zu ermöglichen. Im jährlichen Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht werden diese Daten in Kapitel 5.3 Hitzeschutz ausgewiesen

(<https://www.berlin.de/LAGeSo/soziales/heimaufsicht/taetigkeitsberichte/>).

Die entsprechenden Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der Beschwerden				
Zeitraum	2023	2024	2025	2026 (bis 08/26)
Langzeitpflegeeinrichtung	6	-	3	11*
Pflege-Wohngemeinschaft	4	2	1	5*

(* vorläufige Zahl)

3. Welche Temperaturen wurden in den Berliner Pflegeeinrichtungen bei den Hitzevorfällen gemessen?

Zu 3.:

Es wurden nicht in allen Beschwerdefällen konkrete Raumtemperaturen gemessen und mitgeteilt, sondern allgemein „hohe Temperaturen“ berichtet. Einige beschwerdeführende Personen gaben jedoch gemessene Raumtemperaturen von 28 bis 30 Grad Celsius an. Die Heimaufsicht ist den eingegangenen Beschwerden über nicht angepasste

Raumtemperaturen konsequent nachgegangen und hat die Leistungserbringer aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen.

4. Welche staatlichen Stellen wie Gesundheitsämter, LAGeSo oder Lagetsi kontrollieren die Hitzeschutzkonzepte für die ambulanten Pflegedienste?
5. Wie viele Hitzevorfälle wurden durch ambulante Pflegedienste im Jahr 2026 gemeldet? (Welche Veränderung gibt es zum Vorjahr?)

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ambulante Pflegedienste fallen nicht in den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht. Die Heimaufsicht wurde und wird dann tätig, wenn Beschwerden über Hitze in einer Pflege-Wohngemeinschaft vorliegen. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Welche staatlichen Stellen wie Gesundheitsämter, LAGeSo oder Lagetsi kontrollieren die Hitzeschutzkonzepte in den Berliner Krankenhäusern?

Zu 6.:

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage existiert in Berlin weder eine Verpflichtung für Krankenhäuser zur Vorhaltung individueller, über die Inhalte der Arbeitsstättenregel A3.5 „Raumtemperatur“ hinausgehende Hitzeschutzkonzepte noch eine Regelung zu deren Kontrolle durch staatliche Stellen. Das Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin hat unter Mitwirkung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung einen (später vom BMG übernommenen) Musterhitzeschutzplan für Krankenhäuser entwickelt, diesen auf dem Hitzeschutzportal des Senats veröffentlicht und allen Krankenhäusern die Erstellung einrichtungsbezogener Hitzeschutzpläne auf dieser Grundlage empfohlen.

7. Wie viele Hitzevorfälle wurden in den Berliner Krankenhäusern im Jahr 2026 gemeldet? (Welche Veränderung gibt es zum Vorjahr?)
8. Welche Temperaturen wurden in den Berliner Krankenhäusern bei den Hitzevorfällen gemessen?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Da Verdacht, Erkrankung oder Tod an „Schäden durch Hitze oder Sonnenlicht (ICD 10-Kode T67)“ nicht meldepflichtig sind, liegen dem Senat keine Daten zu „Hitzevorfällen“ im Sinne individueller Gesundheitsschäden vor.

9. Wie viele Menschen wurden an den Hitzetagen in den Berliner Rettungsstellen eingeliefert, deren Na-Werte zu niedrig waren? (Bitte um Angabe der Rettungsstelle, Alter der Patient*innen und Anzahl)

Zu 9.:

Hierzu liegen dem Senat keine Daten vor.

10. Wird auf den Leichenschauscheinen in Berlin die Diagnose Hitzetod eingetragen? Wenn Nein, warum nicht?
11. Wenn ja: Wie oft kam das Merkmal Hitzetod auf den Leichenschauscheinen in Berlin in den Jahren 2023-2026 vor (Bitte um Angabe des Jahres und des Bezirks)

Zu 10. und 11.:

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Diagnose „Hitzetod“ existiert nicht. Gemeint ist möglicherweise ein komplexes und faktisch multifaktorielles Geschehen, für das es keine eigene Ziffer in der Internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD) gibt und das sich deshalb auch nicht im Leichenschauschein dokumentieren lässt. Den Berechnungen zur Sterblichkeit während Hitzeperioden liegen komplexe Rechenmodelle zugrunde, die multifaktoriell analysieren. Basis dieser Berechnungen sind nicht die Angaben aus Leichenschauscheinen, weil diese aus o.g. Gründen nicht als Datengrundlage herangezogen werden können.

Berlin, den 16. September 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege